

POSTEINGANG	16.05.2019
--------------------	------------

Tatbestandsberichtigung FRIST 31.05.2019	VORFRIST 24.05.2019
--	----------------------------

Berufungseinlegung FRIST 17.06.2019	VORFRIST 07.06.2019
---	----------------------------

Berufungsbegründung FRIST 16.07.2019	VORFRIST 09.07.2019
--	----------------------------

Streitwertbeschwerde FRIST 17.12.2019	VORFRIST 10.12.2019
---	----------------------------



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **baum reiter & collegen**, Benrather Schlossallee 101, 40597 Düsseldorf, Gz.:
1305/18-17091

gegen

Volkswagen AG, vertreten d.d. Vorstand, d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Herbert
Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 12 - durch die Richterin am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.05.2019 für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.165,57 € nebst Zinsen auf einen Betrag von 17.177 € in Höhe von 4 Prozentpunkten seit dem 28.1.2015 bis zum 17.12.2018 sowie Zinsen auf einen Betrag von 11.165,57 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz Schein, Kfz-Brief und Service Heft.
- Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1 bezeichneten Fahrzeugs in Verzug befindet.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 12 % und die Beklagte 88 % zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz aufgrund des Erwerbs eines Fahrzeugs, das mit einer sogenannten Abschaltvorrichtung ausgestattet ist.

Der Kläger erwarb am 09.12.2014 ein Fahrzeug des Typs Passat Variant zum Preis von 17.177 €. Laut dem als Anlage K1 vorgelegten Kaufvertrag hatte das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Kaufs einen Kilometerstand von 99.597 km. Der Kilometerstand am Tag der mündlichen Verhandlung beträgt 169.732 km.

Zur Finanzierung des Fahrzeugs schloss der Kläger einen Darlehensvertrag über einen Nettodarlehensbetrag von 14.710,81 € ab (Anlage K1a).

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgerüstet, der von der Beklagten entwickelt wurde. Der Motor verfügt über ein Abgasrückführungssystem, so dass das Abgas aus dem Auslassbereich des Motors über ein Abgasrückführungsventil in den Ansaugtrakt des Motors zurückgeleitet wird, wo das rückgeführte Abgas einen Teil der Frischladung ersetzt, die für den nächsten Verbrennungsprozess benötigt wird. Hierdurch bilden sich weniger Stickoxide. Die Software des Motors verfügte bei Auslieferung über eine Umschaltlogik, die zwei unterschiedliche Betriebsmodi aktivierte, je nachdem, ob das Fahrzeug im normalen Straßenverkehr („Modus 0“) oder im Prüfstand („Modus 1“ mit höherer Abgasrückführungsrate, daher hinsichtlich des Stickoxidausstoßes „optimiert“) betrieben wurde.

Mit Schreiben vom 26.9.2018 (Anlage K 27) forderte der Kläger die Beklagte auf, einen Betrag von 17.177 € als Schadensersatz aufgrund Betruges und sittenwidriger Schädigung Zug um

Zug gegen Übereignung und Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs binnen einer Frist von 2 Wochen zu zahlen. Die Beklagte zahlte nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, das streitgegenständliche Fahrzeug sei bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen. Das Fahrzeug halte die Euro-5-Norm nicht ein. Vielmehr habe der Hersteller VW eine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut. Tatsächlich überschritten die NOx-Werte im normalen Fahrbetrieb die Grenzwerte der VO (EU) 715/2007 um ein Vielfaches. Aufgrund der Motorsteuerung halte das Fahrzeug die gesetzlichen Vorgaben für die Zulassung und den Betrieb eines Fahrzeugs nicht ein und sei somit grundsätzlich weder zur Zulassung noch zur Inbetriebnahme oder dem Weiterverkauf geeignet. Dieser Mangel sei auch durch das angebotene „Software-Update“ nicht zu beheben gewesen, da Zweifel an Folgeschäden durch dieses Update nicht ausgeräumt worden seien. Die Reichweite des „Abgasskandals“ und die daraus resultierende negative Presse führe dazu, dass dem Wagen auch nach dem Update ein Makel anhafte, der den Wert des Fahrzeugs erheblich reduziere. Die Beklagte habe die Entscheidung, die Software serienmäßig einzusetzen, getroffen, um sich wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Der Vorstand habe die Manipulation angeordnet, jedenfalls gekannt und gebilligt.

Der Kläger beantragt mit der am 18.12.2018 zugestellten Klage,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.717,96 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus einem Betrag in Höhe von 17.177 € seit dem 9. Dezember 2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Passat B72.0 CDI Variant mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz Schein, Kfz-Brief und Service Heft,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in Ziffer 1 genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.

Hilfsweise beantragt der Kläger,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Passat B72.0 CDI Variant mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) durch die Beklagte resultieren.

Klageerweiternd beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, ihm die durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.100,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen sowie von weiteren Kosten in Höhe von 165,65 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit. Sie ist der Auffassung, das streitgegenständliche Fahrzeug verfüge über alle notwendigen Genehmigungen. Es sei nicht mangelhaft. Die Emissionsgrenzwerte der Abgasnormen müssten im normalen Fahrbetrieb nicht erreicht werden. Eine unzulässige Abschaltvorrichtung sei nicht zum Einsatz gekommen. Die bisherige Motorsteuerung habe auf dem Prüfstand vielmehr in den NOx-optimierten Modus 1 geschaltet, bei dem es eine erhöhte Abgasrückführungsrate gegeben habe; im normalen Fahrbetrieb habe sich der Motor im Partikel-optimierten Modus 0 befunden. Nach dem Software-Update gebe es nur noch den Modus 1. Die Beklagte behauptet nach ihrem derzeitigen Stand der internen Ermittlungen lägen keine Erkenntnisse dafür vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien, vielmehr sei die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da der Kläger schlüssig dargelegt hat, dass im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts der Vermögensschaden aufgrund der behaupteten unerlaubten Handlung der Beklagten eingetreten ist. Wie der Anlage K1 zu entnehmen ist, hatte der Kläger zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses seinen allgemeinen Wohnsitz in Berlin.

Das Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) ergibt sich hinsichtlich des Klageantrags zu 2) aus den Vollstreckungserleichterungen der §§ 756 Abs. 1, 765 Nr. 1 ZPO.

II.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und war im Übrigen abzuweisen.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 826, 249 ff. BGB i. V. m. § 31 BGB. Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

a) Ein Verhalten ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (st. Rspr., vgl. BGH, Urteil v. 03.12.2013 - XI ZR 295/12, juris Rdnr. 23 m. w. N.). Sittenwidrig handelt, wer eine Sache, von deren Mangelhaftigkeit er weiß, in der Vorstellung in den Verkehr bringt, dass die Sache von dem Erwerber in unverändert mangelhaftem Zustand an einen ahnungslosen Dritten, der in Kenntnis der Umstände von dem Geschäft Abstand nähme, veräußert werden wird (OLG Köln, Beschl. v. 03.01.2019, 18 U 70/18, juris Rdnr. 21-27).

Mitarbeiter der Beklagten haben hier den Motor EA 189 des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit einer Software zur Motorsteuerung ausrüsten lassen, die zwei Betriebsmodi und darunter einen im Sinne der Abgasrückführung optimierten Betriebsmodus vorsah. Auf dieser Grundlage haben Mitarbeiter der Beklagten die Typengenehmigungen der so ausgerüsteten Fahrzeuge erwirkt, ohne die dafür zuständige Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Fahrzeuge sind dadurch mit einem Mangel behaftet (BGH, Hinweisbeschluss vom 08.01.2019, VIII ZR 225/17).

b) Die verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Beklagten handelten vorsätzlich.

Aus der Heimlichkeit des Einsatzes der Software gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt, den beteiligten Stellen und den potentiellen Kunden gegenüber ergibt sich mit hinreichender Sicherheit der Vorsatz. Denn zu einem heimlichen Vorgehen bestand nur Veranlassung, wenn die beteiligten Mitarbeiter der Beklagten auch in der Vorstellung handelten, dass der Einsatz der Software zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Typengenehmigung und der Betriebszulassung der so ausgestatteten Fahrzeuge führen könnte und dass potentielle Kunden Fahrzeuge, die derart mit rechtlichen Unsicherheiten belastet waren, nicht ohne weiteres erwerben würden (so überzeugend in einem vergleichbaren Fall das OLG Köln, Beschl. v. 03.01.2019, 18 U 70/18, juris Rdnr. 28-30).

Diese Kenntnisse sind der Beklagten nach § 31 BGB zuzurechnen. Zugunsten der Zweitkäufer

und damit auch des Klägers greift dabei eine Erleichterung der Darlegungslast. Steht ein (primär) darlegungspflichtiger Anspruchsteller außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs und kennt der Anspruchsgegner alle wesentlichen Tatsachen, so genügt nach den höchstrichterlichen Grundsätzen über die sekundäre Darlegungslast das einfache Bestreiten seitens des Anspruchsgegners nicht, sofern ihm nähere Angaben zuzumuten sind (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 03.01.2019, 18 U 70/18, juris Rdnr. 32 ff. mit Verweis auf BGH, Urteil v. 17.01.2008 - III ZR 239/06, juris Rdnr. 16 m. w. N.). Die Behauptung des Klägers, dass dem Vorstand der Beklagten sämtliche oben erörterten Umstände bekannt gewesen seien, reicht daher aus, während das Vorbringen der Beklagten zu den internen Geschehnissen im Zusammenhang mit der Beauftragung, der Bezahlung, dem Empfang, der Kontrolle und der Verwendung der Motorsteuerungs-Software nicht einmal ansatzweise überzeugen. Da die Beklagte nicht konkret darlegt, dass und wie einzelne Mitarbeiter unter Ausschluss des Vorstandes die mangelhafte Software pflichtwidrig beauftragen, bezahlen und verwenden ließen, kann sich die Beklagte hierauf nicht berufen.

Unabhängig davon liegt jedenfalls ein Organisationsverschulden der verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Beklagten vor. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bestimmten Vorstandsmitgliedern ein konkretes Handeln oder Wissen nachgewiesen werden kann. Denn nach § 91 Abs. 2 AktG trifft den Vorstand für Aufgaben, die er delegiert, die Pflicht der sorgfältigen Auswahl, Einweisung und Überwachung der betroffenen Mitarbeiter. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass er über alle wesentlichen Entscheidungen informiert wird (MüKoAktG/Spindler AktG § 91 Rn. 18-19, beck-online). Dies folgt aus dem Grundsatz, dass mit einer juristischen Person in geschäftlichen Kontakt tretende Dritte nicht schlechter stehen sollen, als wenn sie es nur mit einer einzigen natürlichen Person zu tun hätten. Eine juristische Person muss deshalb so organisiert sein, dass sie im Falle einer arbeitsteiligen Vorgehensweise und daraus folgend einer Wissensaufspaltung sicherstellt, dass relevante Informationen innerhalb des Unternehmens nachgefragt und weitergegeben werden. Das Risiko der Wissensaufteilung soll demjenigen zugewiesen sein, der sie veranlasst hat und durch zweckmäßige Organisation beherrschen kann (KG Berlin, Teilurteil vom 27. August 2015 – 2 U 57/09 –, Rn. 61, juris; BGH, Urteil vom 02. Februar 1996 – V ZR 239/94 –, BGHZ 132, 30-39, Rn. 21). Die technische Entwicklung von Motoren ist der eigentliche Geschäftszweck eines Herstellers von Motoren und Fahrzeugen. Bei der „Umschaltlogik“ handelt es sich nicht um ein unwesentliches und althergebrachtes Bauteil eines Motors, sondern um eine neue technische Maßnahme, die für die Zulassung von mehr als 10 Millionen Fahrzeugen maßgeblich war. Die Beklagte hatte daher sicherzustellen, dass die verantwortlichen Vorstandsmitglieder über diese Entwicklung informiert wurden. Die Vorstandsmitglieder wie-

derum durften nicht in der Hoffnung, das Vorgehen der beteiligten Techniker werde schon in Ordnung sein, solange nur die Grenzwerte im NEFZ eingehalten würden und die Verkäuflichkeit der Motoren gesichert wäre, vor den Einzelheiten die Augen verschließen und sich damit der Verantwortung für das Handeln entziehen. Gerade ein solches Verhalten ist als besonders verwerflich und damit sittenwidrig anzusehen.

c) Durch den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist dem Kläger ein Schaden entstanden.

Hätte die Beklagte die Motoren des Typs EA 189 nicht mit der Software ausgerüstet, hätte der Kläger das Fahrzeug nicht erwerben können. Dass der Kläger in Kenntnis der Umstände ein Fahrzeug erworben hätte, dessen Nutzbarkeit im Straßenverkehr zweifelhaft war, hält das Gericht für ausgeschlossen. Auf das Software-Update, das dem Kläger angeboten worden ist, kommt es nicht an. Die Entwicklung eines Software-Updates war zum Kaufzeitpunkt noch nicht einmal beschlossen oder beabsichtigt, so dass der Mangel allenfalls mit großem Aufwand hätte beseitigt werden können. Zudem beseitigt die nachträgliche Wiedergutmachung den entstandenen Schaden nicht (vgl. Fischer a.a.O., § 263 Rn. 155 m.w.N.). Der Kläger ist damit gem. § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte.

Die Nutzungsvorteile sind ihm dabei zur Vermeidung einer Überkompensation anzurechnen. Dieser Wertersatz ist vom Gericht analog § 287 ZPO zu schätzen (vgl. *Faust* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u. a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 346 Rn. 110). Entscheidend ist der Umfang der Nutzung durch den Schuldner im Verhältnis zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer. Zu vergüten ist also derjenige Teil des Werts, der dem Anteil der Nutzungsdauer durch den Schuldner an der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer entspricht (lineare Wertabschreibung); maßgeblich ist dabei der Wert im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (*Faust* in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., a.a.O.). Die Berechnung ist nach folgender Formel vorzunehmen (vgl. LG Krefeld, Urteil v. 04.10.2017 – 2 O 19/17, juris):

Kaufpreis x gefahrene Kilometer : zu erwartende Restlaufleistung.

Das Gericht geht hierbei von einer voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer von 300.000 km aus. Dass ein Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse wie das streitgegenständliche in technischer Hinsicht 300.000 km laufen kann, stellen die Beklagten nicht in Abrede. Konkrete Anhalts-

punkte dafür, dass für ein Fahrzeug nennenswert kürzere Gesamtstrecken zu erwarten sind als technisch möglich, haben die Beklagten nicht dargetan und sind auch sonst nicht ersichtlich. Die zu berücksichtigenden Nutzungsvorteile berechnen sich daher wie folgt: $17.177,00 \text{ EUR} \times 70.135 \text{ km} : 200.403 \text{ km} = 6.011,43 \text{ EUR}$.

Das Gericht folgt nicht dem Vorbringen des Klägers, soweit dieser als voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer 350.000 km zugrunde legt und auf dieser Basis berechnet, dass ihm lediglich ein Nutzungsvorteil von 4.459,04 € anzurechnen sei. Denn es ist gerichtsbekannt, dass ein Fahrzeug des streitgegenständlichen Typs in der Regel eine und um 50.000 km geringere Gesamtnutzungsdauer aufweist. Die Klage ist somit abzuweisen, soweit der Kläger höheren Schadensersatz aufgrund zu niedrig bemessener Nutzungsvorteile fordert.

d) Der Zinsanspruch in Höhe von 4 % beruht auf § 849 BGB. Wer durch eine unerlaubte Handlung dazu bestimmt wird, Geld zu überweisen, kann vom Schädiger eine Verzinsung nach § 849 BGB beanspruchen (BGH, Versäumnisurteil vom 26. November 2007 – II ZR 167/06 –, juris). Der durch Überweisung entzogene Betrag ist vom Zeitpunkt der Entziehung an gemäß § 246 BGB mit 4% jährlich im Wege der pauschalen Nutzungsentschädigung zu verzinsen. Laut dem Kaufvertrag vom 9.12.2014 ist der Kaufpreis von 17.177 € finanziert worden, eine Barzahlung hat am Tag des Kaufvertragsabschlusses nicht stattgefunden. Allerdings ist nach der Anlage K1 a davon auszugehen, dass der Kaufpreis für das streitgegenständliche Fahrzeug durch die finanzierende Bank sowie aufgrund einer Anzahlung von 3.000 € am 28.1.2015 bezahlt war. Zinsen sind daher nach § 849 BGB seit dem 28.1.2015 zu zahlen. Die Klage ist abzuweisen, soweit für einen davor liegenden Zeitraum Zinsen begehrt werden.

Der Zinsanspruch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eintritt der Rechtshängigkeit am 18.12.2018 folgt aus § 291, 288 Abs. 1 BGB bezogen auf den zuerkannten Betrag.

2.

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs ist begründet. Die Beklagte befindet sich gemäß § 293 BGB mit der Annahme der ihr angebotenen Leistungen in Verzug. Das in der Stellung des Zug-um-Zug-Antrags in der mündlichen Verhandlung liegende wörtliche Angebot des Klägers war gemäß § 295 BGB ausreichend, weil die Beklagte bereits zuvor durch Ankündigung des Klageabweisungsantrags erklärt hatte, dass sie die Leistung nicht annehmen werde.

3.

Dem Kläger steht wegen der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kein Schadensersatz- oder Freistellungsanspruch zu. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Schädiger nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 – XI ZR 262/10, juris Rn. 70). Es fehlt an der Zweckmäßigkeit eines außergerichtlichen Auftrags, da allgemein bekannt ist, dass die Beklagte Schadensersatzansprüche in der hier streitgegenständlichen Fallkonstellation nicht freiwillig erfüllt, sondern eine gerichtliche Durchsetzung erforderlich ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Verkündet am 10.05.2019



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.05.2019

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

206

Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin
12

Rechtsanwälte
baum reiter & collegen
Benrather Schlossallee 101
40597 Düsseldorf

für Rückfragen:
Telefon: 030 90188-451/385
Telefax: 030 90188-518
Zimmer: 290/291

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr
Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße
zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21
barrierefreie Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)

Ihr Zeichen
1305/18-17091

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
12 O 209/18

Datum
13.05.2019

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

./ Volkswagen AG

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden, möglichst per Telefax an die Faxnummer **030 90188-518**.

bitte nicht abtrennen

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Erledigt:	z.A.	PK	Kenntnis
	Dikt.		Prüf./Stell.
Ordnung:	EINGANG:		Direktions-
	16. Mai 2019		Vervollständigung
			Erledigt./Zahlg.
Bemerkung:	Kopie	Mdt.	Rückspr./Anruf
	Original		Terminvereinb.

Eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 10.05.2019

.....
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

